

Prüfvermerk:

Projekt: Leitungsaustausch der Gashochdruckleitung HD9505 zwischen
Km 52,31 und Km 52,56 im Bereich Göttingen-Grone

Firma: Gas-Union GmbH

Standort: Stadt Göttingen, Stadtteil Grone

**Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer
Umweltverträglichkeitsprüfung:**

- Länge des Leitungsabschnittes: ca. 250 m.
- Durchmesser der Leitungen: DN 500.
- Druck ca. 63 bar.
- Austausch der Leitung erfolgt in gleicher Trasse.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 25.05.2020, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Das Vorhaben liegt zum Teil in dem LSG „Leinetal“ (LSG GÖ-S 00001).

Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleén, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotopé nach § 30 des BNatSchG	- Der Leitungsaustausch quert das Fließgewässer „Elstalgraben“ (GB-GÖ-S-4425/21).
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Das Vorhaben befindet sich am Rande des WSG „Gronespring“ (Schutzzone IIIA).
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.

3 Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Firma Gas-Union GmbH plant den Austausch der Gashochdruckleitung HD 9505 zwischen Km 52,31 und Km 52,56 im Bereich Göttingen-Grone. Der Leitungsaustausch erfolgt über eine Länge von ca. 250 m in offener Bauweise. Geplant ist die Leitung mit einem Durchmesser von DN 500 und einem maximalen Druck von ca. 63 bar.

Der Leitungsabschnitt befindet sich in dem Stadtteil Grone der Stadt Göttingen. Der Leitungsaustausch erfolgt auf dem Flurstück, auf dem der Neubau eines Möbelhauses geplant ist.

Im direktem Umfeld des Leitungsabschnittes kann es durch Bautätigkeiten temporär zu erhöhten Lärmbelastigungen kommen. Aufgrund der Nähe zur Bundesautobahn 7 und der räumlichen Begrenztheit, sind diese Auswirkungen als nicht erheblich zu bewerten.

Der erste Teilbereich des Leitungstauschs, im Bereich des künftigen Möbelhauses befindet sich am Rande des Wasserschutzgebietes „Gronespring“ (Zone IIIA). Bei dem Leitungstausch ist eine temporäre Wasserhaltung erforderlich. Dabei wird jedoch nur das anfallende Schichtenwasser gehoben. Eine Absenkung des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Dies wurde im Vorfeld mit Suchschachtungen an der Rohrleitung bestätigt. Die Durchschnittstiefe des Rohrgrabens liegt bei 1,7 m.

Der nördliche Bereich des Leitungsabschnittes befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“ (LSG GÖ-S 00001). Das Landschaftsbild wird nur temporär während der Bauphase beeinträchtigt.

Zusätzlich quert der Leitungsabschnitt den Bereich des Elstalgrabens, dieser ist als § 30 Biotop gem. BNatSchG eingestuft. Die Querung des Grabens erfolgt in offener Bauweise und es kommt zur Entfernung von Kräutern und Gehölzen am Gewässer. Durch den Austausch der Leitung kommt es im Bereich des Elstalgrabens zu Umweltauswirkungen auf das Biotop, aus denen sich jedoch noch keine UVP-Pflicht ableitet. In der anschließenden Betriebsphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 27.05.2020

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage



Az.: L1.4/L67007/03-08_02/2020-0013

—

—

—